



Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.

Kohlhökerstraße 22, 28203 Bremen

Tel.: 0421 / 3347080 – Fax: 0421 / 3398835

E-Mail: post@giss-ev.de – Internet: www.giss-ev.de

Rahmenempfehlungen

**zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Hilfen für von
Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen in
Rheinland-Pfalz**

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Bearbeitung

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und
Sozialplanung e.V.
Kohlhöckerstraße 22
28203 Bremen
Fax 0421 3398835
post@giss-ev.de
www.giss-ev.de

Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema
Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat
Jutta Henke

Gestaltung

Nadine Krugel

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
und Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Mainz 2019

INHALT

1	Vorbemerkung.....	5
2	Zielgruppe.....	8
3	Ziele der Hilfen.....	9
3.1	Generalziel und Selbstverpflichtung zur Kooperation	9
3.2	Oberziele für das Handlungsfeld.....	10
3.3	Handlungsziele	10
4	Handlungsfelder	12
4.1	Prävention.....	12
4.2	Hilfen bei Wohnungslosigkeit	13
4.2.1	Unterbringung nach POG und Notversorgung	13
4.2.2	Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII	14
4.2.2.1	Fachberatungsstellen.....	15
4.2.2.2	Ambulant Betreutes Wohnen.....	17
4.2.2.3	Stationäre Hilfen	20
4.3	(Re)Integration und dauerhafte Wohnungsversorgung	23

1 Vorbemerkung

Aus zahlreichen kommunalen Verlautbarungen, der alljährlichen Stichtagserhebung zur Wohnungslosigkeit in NRW und den Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe lässt sich ableiten, dass die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat, auch die der unversorgten Personen mit gravierenden sozialen, psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch wenn für das Land Rheinland-Pfalz noch keine belastbaren Zahlen veröffentlicht wurden, gibt es wenig Grund zu der Annahme, dass diese quantitative Entwicklung hier grundsätzlich anders verlaufen ist. Einflussfaktoren wie die verstärkte Fernzuwanderung und Entwicklungen am Immobilienmarkt im Zusammenhang mit Niedrigzinsen, Auslaufen von Bindungswirkungen im sozialen Wohnungsbau, Aufgabe und Veräußerung von kommunalen Wohnbaugesellschaften etc. haben auch hier den Druck auf die Wohnungsmärkte verstärkt. Dies führt letztlich zu erheblichen Problemen, Menschen in prekären Lebenslagen – besonders Wohnungslose – über die traditionellen Wege mit Normalwohnraum zu versorgen und ihnen die Integration in normale Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Diese Entwicklung führte dazu, dass in Rheinland-Pfalz nach neuen Wegen bei der Versorgung von Menschen in Wohnungsnotlagen gesucht wurde. So legte bereits 2016 das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein dreijähriges Modellprogramm zur „Erprobung neuer Wohnformen in der Wohnungslosenhilfe“ auf, das sich besonders an wohnungslose junge Erwachsene und Frauen wandte und für diese Zielgruppen ein Angebot an dezentralen stationären Plätzen in drei rheinland-pfälzischen Orten schaffte. Das Projekt wurde wissenschaftlich von der GISS e.V. aus Bremen begleitet.

Im Projektverlauf zeigte sich relativ bald, dass die bestehenden Strukturen der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen in den rheinland-pfälzischen Städten, Gemeinden und Kreisen nicht nur bezogen auf die zunächst ins Auge gefassten Zielgruppen einer Weiterentwicklung bedürfen. Landesweit höchst ungleiche und teilweise auch noch unterentwickelte präventive und kurative Hilfestrukturen legten es nahe, sich den Fragen einer modernen Hilfestruktur für Menschen in Wohnungsnotlagen grundsätzlich zu nähern.

Daher wurde parallel zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung eine Projektgruppe installiert, die sich einer Bestandaufnahme und Weiterentwicklung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit Bedrohte und Betroffene widmete und in der die nachfolgend beschriebenen Rahmenempfehlungen in einem einjährigen Prozess erstellt wurden.

Teilnehmende dieser Projektgruppe waren neben dem federführenden Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Kreisen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bzw. Praktikerinnen und Praktiker der freien Wohlfahrtsverbände.

Die Komplexität des Themas und die verschiedenen Zuständigkeiten für Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen führten bei der Projektarbeit immer wieder an bestehende Grenzen. So war allen beteiligten Expertinnen und Experten klar, dass es notwendig und wünschenswert sei, präventive Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in allen kreisfreien Städten und Kreisen zu etablieren. Da dies in deren Zuständigkeit fällt, war klar, dass die Projektgruppe dazu nur Handlungs- und Organisationsmöglichkeiten aufzeigen und entsprechende Empfehlungen geben kann. Letzteres trifft ohnehin auf alle Handlungsfelder der Hilfen in Wohnungsnotlagen zu.

Beispielhaft dafür steht auch das ambulant betreute Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII, soweit es nicht besondere Bedarfsgruppen wie Haftentlassene und Personen betrifft, für die nach § 2 Abs. Nr. 6

des AGSGB XII der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist. Die Zuständigkeit für alle übrigen Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf liegt bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und nach übereinstimmenden Aussagen der Mitglieder der Arbeitsgruppe nehmen nur relativ wenige Kommunen diese Aufgabe im gebotenen Umfang wahr. Doch es bestehen gute Chancen, mit einem Ausbau ambulanter wohnbegleitender Maßnahmen die Nachhaltigkeit von Reintegrationsprozessen zu verbessern.

Ein Teil der Projektteilnehmenden – insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der freien Träger – präferieren analog zu der Regelung in Nordrhein-Westfalen eine Übertragung der Zuständigkeiten auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, also das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Damit wird die Hoffnung auf eine landesweit einheitliche Hilfestellung verbunden sowie die Realisierung von Leistungen durch die Betroffenen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben. Die Vertreter des Landes verweisen dagegen auf die geltende Rechtslage. Gründe für die Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für die ganz überwiegende Anzahl ambulanter Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind die Orts- und Bürgernähe sowie die besondere Kenntnis der Verhältnisse vor Ort. Die Gestaltung sozialer Leistungen im örtlichen Bereich und die damit verbundene Planungs- und Steuerungshoheit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung ist ein durchgängiges Prinzip.

Ähnliches gilt für Fachberatungsstellen nach §§ 67 ff. SGB XII. Auch dafür liegt die Zuständigkeit beim örtlichen Träger der Sozialhilfe und auch in diesem Fall ist nach übereinstimmender Beurteilung der Mitglieder der Arbeitsgruppe das Angebot in Rheinland-Pfalz noch deutlich ausbaufähig. Dies zeigt auch ein Blick in die Datenbank „Wo und Wie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, in der nur wenige Fachberatungsstellen in Rheinland-Pfalz registriert sind, von denen einzelne vorwiegend auf Spendenbasis finanziert sind. Fachberatungsstellen als Erstanlaufstellen, in denen eine Hilfebedarfsermittlung und Beratung erfolgt und von denen aus dann Vermittlungen in weiterführende bedarfsgerechte Hilfen erfolgen, werden von allen Projektteilnehmenden für erforderlich und sinnvoll erachtet. Eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung würde jedoch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII erfordern. Auch hier verweisen vorrangig die freiverbandlichen Träger auf die Regelung in NRW, in der überörtlicher und örtlicher Sozialhilfeträger die Kosten der Fachberatungsstelle hälftig gemeinsam finanzieren, was letztlich zu einem nahezu flächendeckenden Angebot führte. Die Vertreter des Landes verweisen demgegenüber darauf, dass auch in Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen für die Wohnungslosenhilfe besteht, die unter anderem über den Kommunalen Finanzausgleich sichergestellt wird.¹

Unter den Bedingungen des Status quo, also ohne eine Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zum SGB XII, sind Weiterentwicklungen der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen also nur über entsprechende Strategien und Konzepte auf der Ebene der kreisfreien Städte und Kreise und der dort agierenden freien Träger zu erzielen. Und entsprechend sind auch die nachfolgenden Rahmenempfehlungen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Hilfen für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen in Rheinland-Pfalz der Projektgruppe zu verstehen.

Denkbar ist allerdings auch, dass das Land im Rahmen von Projektförderungen einzelne Bereiche aus den Handlungsfeldern im Wege einer Anschubfinanzierung modellhaft fördert und damit positive Beispiele initiiert, an deren Erfahrungen andere anschließend partizipieren können.

¹ Die sog. Schlüsselzuweisung C dient im Kommunalen Finanzausgleich zum Ausgleich von Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Sie wird finanzkraftunabhängig gewährt und besteht aus der Schlüsselzuweisung C 1 und der Schlüsselzuweisung C 2. Die Schlüsselzuweisung C 1 bemisst sich in Höhe von 50 v. H. der anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (ambulante Hilfe) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Die einzelnen nachfolgend beschriebenen Funktionselemente sind in Form von „Steckbriefen“ gestaltet, so dass im Bedarfsfall einzelne Funktionselemente direkt in lokale Konzepte integriert werden können.

2 Zielgruppe

Zielgruppe der Angebote, um die es in diesen Rahmenempfehlungen geht, sind Haushalte und Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Dabei wird an eine Definition angeschlossen, die der Deutsche Städtetag (DST) bereits 1987 entwickelte, die im Rahmen des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ 2005 ergänzt wurde und die seit 2011 auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) genutzt wird.²

Danach liegt bei Haushalten und Personen ein Wohnungsnotfall oder eine Wohnungsnotlage vor, wenn diese...

... aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Zu dieser Gruppe gehören:

- ▶ Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die nicht institutionell untergebracht sind und beispielsweise ohne jegliche Unterkunft oder in Behelfsunterkünften (Wohnwagen, Baracken, Hotels, Pensionen etc.) leben oder vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind,
- ▶ Personen ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung, die aber institutionell in kommunalen (Obdachlosen-)Unterkünften, stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder wegen Mangels an Wohnraum in anderen Einrichtungen untergebracht sind bzw. deren Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung unmittelbar bevorsteht.

... unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Dazu gehören Haushalte und Personen,

- ▶ deren Lebenslage von einer Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsräumung geprägt ist;
- ▶ die in konfliktbeladenen oder gewaltgeprägten Lebensumständen leben und aus diesen Gründen die Wohnung verlassen müssen.

Zur Zielgruppe gehören ferner

- ▶ Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

² Deutscher Städtetag (Hg.1987), Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten – Empfehlungen und Hinweise, Reihe D DST Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln
Busch-Geertsema, V./ Evers, J./ Ruhstrat, E-U. (2005), Wirksamkeit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfen bei der Prävention von Wohnungslosigkeit – Untersuchung im Rahmen des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen, Bremen

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (2011), Wohnungsnotfalldefinition der BAGW. Positionspapier, Bielefeld
Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass häufig auch Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften zu den Wohnungsnotfällen gerechnet werden. Dies trifft auch auf Personen zu, die ehemals von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen waren, mit normalem Wohnraum versorgt wurden und anschließend zur Prävention vor einem erneuten Wohnungsverlust auf Unterstützung angewiesen sind.

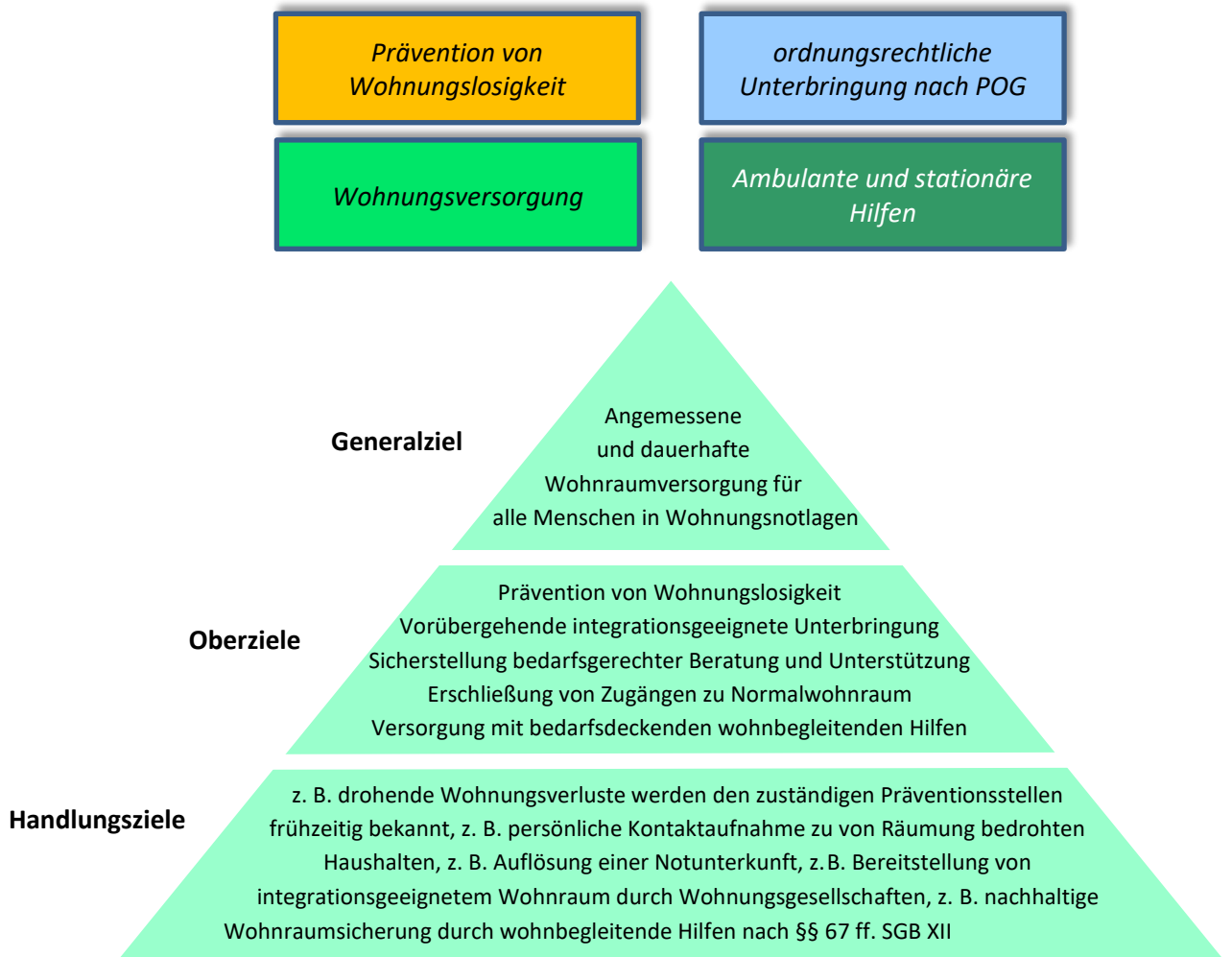
3 Ziele der Hilfen

Die Ziele der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen lassen sich hierarchisch auf drei Ebenen verorten. Dies ist zum einen ein sogenanntes Generalziel, das übergeordnet für alle direkt oder indirekt in die Bearbeitung der Wohnungsnotfallproblematik involvierten Akteurinnen und Akteure gelten sollte. Aus diesem Generalziel leiten sich für die vier Handlungsfelder der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen (Prävention von Wohnungslosigkeit, ordnungsrechtliche Unterbringung, ambulante und stationäre Hilfen, Wohnungsversorgung) strategische Oberziele ab, die sich in Handlungsziele für die jeweiligen Handlungsfelder übertragen lassen. Nachfolgend wird beispielhaft auf die verschiedenen Ebenen näher eingegangen.

3.1 Generalziel und Selbstverpflichtung zur Kooperation

Für alle definierten und auf institutionelle Unterstützung angewiesenen Menschen in Wohnungsnotlagen soll eine angemessene und dauerhafte Wohnraumsicherung und -versorgung sichergestellt werden. Alle im Arbeitsfeld tätigen Institutionen und Träger richten ihr Handeln und ihre Aktivitäten an der Erreichung dieses Generalziels aus und kooperieren verbindlich miteinander. Wohn-, Unterstützungs- und Versorgungsleistungen berücksichtigen die besonderen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen, u.a. auch von Frauen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Prinzip. Auf der Ebene der kreisfreien Städte und Kreise und des Landes werden entsprechende Strukturen geschaffen.

Handlungsfelder der Hilfe für Menschen in Wohnungsnotlagen



3.2 Oberziele für das Handlungsfeld

Für die einzelnen Handlungsfelder ergeben sich verschiedene Oberziele, die nachfolgend beispielhaft skizziert sind.

Prävention von Wohnungsverlusten

- ▶ Der Prävention von Wohnungsverlusten/Wohnungslosigkeit wird höchste Priorität beigemessen. Der Eintritt von Wohnungslosigkeit wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wirksam und nachhaltig abgewendet.

Unterbringung, Notversorgung und persönliche Hilfe bei Wohnungslosigkeit

- ▶ Soweit sich Wohnungsverluste nicht verhindern lassen und eine öffentliche Ersatzunterbringung unvermeidbar ist, soll diese so kurzfristig wie möglich sein und in dezentralen und integrationsgeeigneten Unterkünften stattfinden. Ordnungsrechtlich untergebrachte Menschen sollen persönliche Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie in die Lage versetzt, die institutionelle Unterbringung möglichst schnell wieder verlassen zu können.

Ambulante und stationäre Hilfen

- ▶ Einen entsprechenden Bedarf vorausgesetzt, sollen Menschen in Wohnungsnotlagen zur Überwindung ihrer Wohnungsnotfallsituation neben wirtschaftlichen Hilfen und Wohnraumhilfen auch angemessene persönliche Hilfe erhalten. Diese sozialarbeiterischen Hilfen können in Form von ambulanter Beratung, Unterstützung und Begleitung durch Beratungsstellen oder Betreutes Wohnen erbracht werden, oder durch zentrale oder dezentrale stationäre Angebote. Die Angebote zielen auf die (Re)Integration Wohnungsloser in normale Wohn- und Lebensverhältnisse.

Dauerhafte Wohnungsversorgung

- ▶ Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalten werden direkte Zugänge zu angemessenem, bezahlbarem und dauerhaft gesichertem Normalwohnraum erschlossen. Die bestehenden Zugangsbarrieren sind überwunden oder verringert. Aufenthalte in Unterbringungs- und Notmaßnahmen werden durch eine Wohnungsvermittlung so schnell wie möglich beendet.

3.3 Handlungsziele

Aus diesen Oberzielen der Hilfen für Menschen in Wohnungsnotlagen lassen sich für die einzelnen Handlungsfelder – wiederum beispielhaft – Handlungsziele ableiten.

Prävention

- ▶ Drohende Wohnungsverluste werden der zuständigen Stelle möglichst noch vor der Kündigung bekannt.
- ▶ Zu der von Wohnungsverlust bedrohten Person bzw. dem vom Wohnungsverlust bedrohten Haushalt wird ein Kontakt hergestellt. Eine Beratung findet statt. Im Bedarfsfall erfolgt eine aufsuchende Hilfe in Form eines Hausbesuchs, falls notwendig, auch mehrere Hausbesuche.
- ▶ Wohnungslosigkeit infolge von Kündigung, Räumungsklage oder Zwangsräumung oder infolge von Entlassung aus Institutionen wird durch rechtzeitige Intervention verhindert.
- ▶ Alle Akteurinnen und Akteure wirken mit dem Ziel des Wohnungserhalts zusammen.

Unterbringung und Notversorgung

- ▶ Für die kommunale Notunterbringung stehen bedarfsgerechte und integrationsgeeignete Kapazitäten zur Verfügung.
- ▶ Jeder vorübergehend untergebrachte Haushalt erhält Hilfeangebote zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Lage, um die Dauer der Unterbringung zu begrenzen.
- ▶ Jeder untergebrachte Haushalt hat eine zuständige koordinierende Ansprechperson.
- ▶ Wohnungslose Haushalte, die Unterbringungsangebote nicht annehmen können oder wollen, werden durch Notversorgungsangebote und Kälteschutz versorgt.
- ▶ Persönliche Hilfe in Einrichtungen und Unterkünften wird mit dem Ziel der (Re)Integration in Normalwohnraum geleistet.

Ambulante und stationäre Hilfen

- ▶ Persönliche Hilfen auf der Grundlage von §§ 67 ff. SGB XII sind auf individuelle Bedarfslagen zugeschnitten.
- ▶ Sie finden im Bedarfsfall im Nachgang zu Kriseninterventionen bei der Prävention von Wohnungsverlusten oder im Zuge der (Re)Integration in Normalwohnraum statt.
- ▶ Über ein ausdifferenziertes und aufeinander abgestimmtes Angebot unterschiedlicher Hilfen wird sichergestellt, dass die Hilfen für die betroffenen Menschen passgenau und bedarfsgerecht sind. Zu den ausdifferenzierten Angeboten sollten Fachberatungsstellen, ambulante Wohnangebote ebenso wie zentrale und dezentrale stationäre Unterbringungsformen im Einzel- oder Gemeinschaftswohnen gehören.

Dauerhafte Wohnungsversorgung

- ▶ Alle Instrumente der Belegungssteuerung werden genutzt, um Haushalte in Wohnungsnotfällen (vorrangig) mit Wohnraum zu versorgen.
- ▶ Für schwer zu versorgende Haushalte werden individuelle Lösungen entwickelt.
- ▶ Ordnungsrechtlich untergebrachte Haushalte werden innerhalb einer möglichst kurzen Frist mit Normalwohnraum versorgt.
- ▶ Alle Akteurinnen und Akteure wirken mit dem Ziel der Wohnungsversorgung zusammen.

4 Handlungsfelder

Nachfolgend werden die einzelnen Handlungsfelder einzeln erläutert. Die dabei zugrunde liegende Struktur beinhaltet die Beschreibung der Funktion des Hilfeangebotes, die Zielgruppe und das Ziel des Funktionsbereichs, die rechtlichen Grundlagen und die Gegenstände und Leistungen, die dem Funktionsbereich zuzuordnen sind. Abgeschlossen wird dies jeweils durch Empfehlungen zur Organisation und Trägerschaft.³ Begonnen wird mit dem Funktionsbereich der Prävention von Wohnungslosigkeit. Es folgen die Hilfen bei Wohnungslosigkeit und die (Re)Integration in normale Wohn- und Lebensverhältnisse.

4.1 Prävention

FUNKTION

- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind

ZIEL

- Vermeidung von Wohnungsverlusten und Wohnungslosigkeit

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- u. a. Mietschuldenübernahme § 22 Abs. 8 SGB II u. § 36 SGB XII, sofern entsprechender Bedarf vorliegt, ggf. §§ 67 ff. SGB XII
- ggf. bei Übertragung von Leistungen auf einen freien Träger § 5 Abs. 5 SGB XII

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

- Kontaktaufnahme zu den bedrohten Haushalten
- Clearing/Hilfebedarfsfeststellung (z. B. Klärung der mietrechtlichen und finanziellen Lage und des psychosozialen und gesundheitlichen Zustandes)
- Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern, Gerichten, Jobcentern, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Energieunternehmen, Sozialdiensten etc.
- Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen und Unterstützung bei der Realisierung von Ansprüchen gegenüber Trägern der Grundsicherung
- Beratung, Unterstützung und Begleitung (z. B. bei Haushalts- und Budgetfragen, Unterstützung bei Anträgen, Begleitung bei Amtsgängen)
- Persönliche Hilfen
- Finanzielle Hilfen zur Wohnraumsicherung
- Vermittlung zu weiterführenden/ergänzenden Hilfen (z. B. Schuldnerberatung, psychosozialen oder Suchthilfen)
- Ggf. Unterstützung mit alternativem Wohnraum/Vermittlung in Wohnraum
- ...

³ Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Leistungsbeschreibungen in den einzelnen Funktionsbereichen sich zum Teil sehr ähneln. An der auf diese Weise entstandenen Wiederholung wird festgehalten, da so einzelne Segmente auch isoliert betrachtet und ggf. für die praktische Umsetzung genutzt werden können.

ORGANISATION UND TRÄGERSCHAFT

- Die zuvor beschriebenen Gegenstände und Leistungen zur Prävention von Wohnungslosigkeit lassen sich auf unterschiedliche Weise organisieren. Insbesondere in kreisfreien Städten hat sich in vielen Orten eine Bündelung der Zuständigkeiten und Ressourcen an einer Stelle der Kommunalverwaltung als zielführend erwiesen. Sofern zwischen der Kommune und dem Jobcenter getrennte Zuständigkeiten bei der Übernahme von Mietschulden bestehen, ist entweder eine Rückübertragung auf die Stadt möglich und empfehlenswert, oder es sollte zumindest eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit klar definierten Verfahrensabläufen das Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen regeln.
- Auf der Ebene der Kreise mit den dazugehörenden Städten und (Verbands-)Gemeinden gestaltet sich die Prävention etwas anspruchsvoller. Hier erscheint es naheliegend, die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen auf Kreisebene vorzunehmen.
- Bei größeren kreisangehörigen Städten ist ggf. eine den kreisfreien Städten vergleichsweise Organisationsstruktur empfehlenswert. In diesen Fällen sind entsprechende Regelungen mit dem Kreis als Träger der Sozialhilfe und dem Jobcenter vorzunehmen.
- Sowohl in kreisfreien und größeren kreisangehörigen Städten wie auch in Kreisen stellt die Einbeziehung freier Träger in die Prävention von Wohnungslosigkeit eine sinnvolle Option dar. In diesen Fällen sind entsprechende verbindliche Regelungen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, den Jobcentern und den Amtsgerichten vorzunehmen.

4.2 Hilfen bei Wohnungslosigkeit

Bei den Hilfen für aktuell Wohnungslosen wird differenziert nach einerseits der ordnungsrechtlichen Unterbringung und andererseits den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII.

4.2.1 Unterbringung nach POG und Notversorgung

FUNKTION

- Unterbringung und Versorgung akut Wohnungsloser

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind

ZIEL

- Möglichst kurzfristige Unterbringung in integrationsgeeigneten Unterkünften

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
- Kommunale Obdachlosensatzungen
- Ggf. persönliche Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

Unterbringung

- Beschaffung und Steuerung der Belegung von Wohnungen und Unterkünften zur ordnungsrechtlichen Unterbringung
- Festlegung von Mindeststandards

- Vermittlung eines Platzes in einer problemadäquaten und integrationsgeeigneten Unterkunft (Wohnung, Obdach)
- Bewirtschaftung der Wohnungen und Unterkünfte (Festlegung von Nutzungsgebühren und Kontrolle der Zahlungen, Nebenkostenabrechnungen, Planung, Koordinierung und Veranlassung von Instandsetzungen, etc.)
- Überführung ordnungsrechtlicher Nutzungsverhältnisse in Mietverhältnisse

Notversorgung

- Bereitstellung eines entsprechenden Unterbringungsangebotes
- Sicherstellung einer niedrigschwelligen basalen Versorgung (Nahrung, Kleidung, gesundheitliche Grundversorgung, ggf. Tagesaufenthalt, Winternotprogramm)

Persönliche Hilfen

- Abklärung der persönlichen Lage und Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven
- Beratung und Begleitung
- Vermittlung zu weiterführenden/ergänzenden Hilfen (z.B. Schuldnerberatung, psychosozialen oder Suchthilfen)
- Unterstützung bei der (Re)Integration in Wohnraum

ORGANISATION UND TRÄGERSCHAFT

- Zuständig für die Leistungserbringung der beschriebenen Gegenstände zur Unterbringung und Notversorgung sind die kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- Um einer Chronifizierung von Armutslagen und Verfestigung sozial unerwünschten Verhaltens entgegenzuwirken, sollte die Unterbringung Wohnungsloser – sofern sie nicht vermeidbar ist – immer nur so kurz wie möglich erfolgen. Um dies zu ermöglichen, sollten Unterbringung und Notversorgung möglichst mit einem Angebot persönlicher Hilfen zur (Re)Integration verknüpft sein.
- In kreisfreien und größeren kreisangehörigen Städten empfiehlt es sich, die Zuständigkeiten der Prävention mit denen der ordnungsrechtlichen Unterbringung und Notversorgung in einer Organisationseinheit zu bündeln, den sogenannten und von vielen Fachleuten empfohlenen Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsnotfällen.
- Denkbar ist darüber hinaus die Einbeziehung freier Träger, insbesondere für die persönlichen Hilfen. Dies könnte auch und gerade für kleinere kreisangehörige Orte mit einer geringen Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter Wohnungsloser zielführend sein, die keine eigne Sozialarbeit vorhalten können. Hier könnten kreisweite oder gemeindeübergreifende Ansätze eine Lösung darstellen.

4.2.2 Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

Die Angebote für aktuell Wohnungslose mit einem Leistungsanspruch nach §§ 67 ff. SGB XII sind nachfolgend differenziert in Fachberatungsstellen, denen eine zentrale Rolle bei der Hilfebedarfs-ermittlung und der Steuerung in bedarfsgerechte Hilfen auf der örtlichen Ebene zufallen sollte, und das Ambulant Betreute Wohnen im Einzel- und Gruppenwohnen sowie die zentralen und dezentralen stationären Hilfen.

Den Fachberatungsstellen könnten – einen entsprechenden örtlichen Bedarf vorausgesetzt – neben der reinen „Kommstruktur“ auch aufsuchende Hilfen (Streetwork) zugeordnet werden, ebenso wie

die Aufgabe zur Bereitstellung einer Grundstruktur für eine basale Versorgung aktuell Wohnungsloser (Tagesaufenthalt).

4.2.2.1 Fachberatungsstellen

FUNKTION

- Anlaufstelle, Clearing, Beratung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Menschen in unzumutbaren Wohnverhältnissen

ZIEL

- Überwindung von Wohnungsnotfallsituationen
- Überwindung, Milderung und/oder Verhütung der Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten
- (Re)Integration in normale Wohnverhältnisse

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

Clearing/Hilfebedarfsfeststellung

- Situationsabklärung und Hilfebedarfsabklärung
- Ermittlung von relevanten Basisdaten
- Überprüfung von Bezugsberechtigung auf Transferleistungen
- Ermittlung des Bedarfs an persönlichen Hilfen

Hilfen beim Wohnungserhalt

- Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung
- Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Sichten und Beantworten von Anzeigen, bei der Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern, beim Abschluss eines Mietvertrages, ggf. Begleitung bei der Wohnungsübergabe, bei Wohnungsbesichtigungen
- Integration in Normalwohnraum
- Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung bei der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten
- Kontaktpflege zu Vermieterinnen und Vermietern
- Zusammenarbeit mit Wohnungsämtern, Sozialämtern und Jobcentern sowie mit den mit Räumungsklagen und Zwangsräumungen befassten Gerichten und Gerichtsvollziehern
- Hilfe bei notwendigen Anträgen, z. B. für Wohngeld oder Wohnberechtigungsscheine
- Unterstützung bei der Sicherstellung von Strom- und Gasversorgung
- Unterstützung bei der Beantragung von Möbeln, Hausrat und Renovierungen

Wirtschaftliche Situation

- Erschließung von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen
- Hilfe bei der Sicherung von Ansprüchen und deren Beantragung, Wahrung von Fristen, Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Sicherstellung der Erreichbarkeit durch Postadresse/Meldeadresse
- Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme
- Hilfe bei der Geldeinteilung, Überblick über Einnahmen und Ausgaben
- ggf. Unterstützung bei der Geldverwaltung
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Tätigkeiten (z. B. Regelung von „Kleinstschulden“)
- Vermittlung in sowie Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung und Rechtsanwälten

Lebenspraktische Situation

- Sichtung und gemeinsame Bearbeitung von Post und anderen Unterlagen

Gesundheitliche Situation

- Abklärung/Einleitung der gesundheitlichen Regelversorgung (Vermittlung zum Arzt, Einweisung in die Klinik etc.)
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von geeigneten weiterführenden medizinischen oder psychologischen Maßnahmen
- Beratung, Information und Motivierung zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen
- Klärung bei Angelegenheiten der Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- ggf. Vermittlung in eine Selbsthilfegruppe

Suchtproblematik / psychische Situation

- Klärung von psychischen Auffälligkeiten oder Suchtauffälligkeiten
- Motivierung, Unterstützung und ggf. Begleitung zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen sowie suchtspezifischer Beratung
- Integration in lebensortnahe Hilfsangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen

Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitssituation

- Kontakt und Kooperation mit zuständigem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Arbeits- und Berufsberatung
- Motivierung zur Erlangung eines Schulabschlusses und zum Beginn oder zur Wiederaufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz
- Beratung hinsichtlich beruflicher Perspektiven (Arbeits-, Ausbildungsplatz), ggf. gemeinsame Hilfeplanung mit den Trägern beruflicher Maßnahmen
- Hilfe bei Erstellung von Bewerbungen

Vermittlung

- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen (wie z. B. Schuldnerberatung, Rechtsberatung, Verbraucherberatung etc.)
- Vermittlung von weitergehenden psychosozialen Hilfen (wie z. B. Suchthilfen, psychiatrische Hilfen, Gesundheitshilfen, Selbsthilfegruppen etc.)
- Vermittlung weiterführender ambulanter oder stationärer wohnbegleitender Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

Aufsuchende Arbeit

- Kontaktaufnahme zur Zielgruppe an den einschlägigen Orten (Szenetreffpunkten, „Platten“, Suppenküchen, Kleiderkammern, Tafeln usw.), in Notunterkünften, in Häusern/Wohnungen mit unzumutbaren Wohnverhältnissen
- Informationen über bestehende Hilfeangebote
- Situationsklärung und Hilfebedarfsfeststellung
- niedrigschwellige Beratung in lebenspraktischen Fragen
- Unterstützung beim Zugang zu Angeboten der basalen Versorgung
- Motivierung zur Annahme von weitergehenden Hilfen
- Vermittlung zu weiterführenden Hilfen (z. B. ambulante oder stationäre wohnbegleitende Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, psychosozialen Hilfen, Suchthilfen, psychiatrischen Hilfen, Gesundheitshilfen, Selbsthilfegruppen etc.)

ORGANISATION UND TRÄGERSCHAFT

- Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben „Anlaufstelle, Clearing, Beratung und Vermittlung in bedarfsgerechte Hilfen“ sollten freie Träger der Wohlfahrtspflege sein, die entsprechende Strukturen in allen Kreisen und kreisfreien Städten entwickeln und vorhalten.
- Bei Kreisen und kreisfreien Städten mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner sollte geprüft werden, ob Fachberatungsstellen für Regionalverbände zuständig sein könnten.
- In Kreisen sollten – entsprechender Bedarf vorausgesetzt – Außensprechstunden der Fachberatungsstelle in relevanten kreisangehörigen Städten und Gemeinden stattfinden.
- Neben der Funktion einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle mit „Kommstruktur“ könnte die Fachberatung auch die Funktion einer Vermittlungs- und Steuerungsstelle in andere Hilfesegmente übernehmen. Dies setzt allerdings die Existenz eines ausdifferenzierten Angebotes unterschiedlicher Hilfen voraus.
- Ergänzend zur „Kommstruktur“ sollte die Fachberatungsstelle aufsuchende Hilfen an einschlägigen Orten durchführen. Dazu können neben „Szenetreffpunkten“, Suppenküchen usw. auch Not- und Obdachlosenunterkünfte gehören.
- Ggf. können Beratungsstellen auch im Auftrag von kommunalen Trägern Aufgaben im Bereich der Prävention von Wohnungslosigkeit übernehmen. Das jeweilige Profil der Fachberatungsstelle ist örtlich festzulegen.

4.2.2.2 Ambulant Betreutes Wohnen

FUNKTION

- Persönliche Hilfen in Wohnraum zur Absicherung präventiver oder (re)integrativer Hilfen

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

ZIEL

- Überwindung von Wohnungsnotfallsituationen
- (Re)Integration in normale Wohnverhältnisse

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

Clearing/Hilfebedarfsfeststellung

- Situationsabklärung und Hilfebedarfsabklärung
- Ermittlung von relevanten Basisdaten
- Überprüfung von Bezugsberechtigung auf Transferleistungen
- Ermittlung des Bedarfs an persönlichen Hilfen

Wohnen

- Hilfen beim Wohnungserhalt
- Erlangung und Sicherung einer Wohnung
- Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Sichten und Beantworten von Anzeigen, bei der Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern, beim Abschluss eines Mietvertrages, ggf. Begleitung bei der Wohnungsübergabe, bei Wohnungsbesichtigungen
- Integration in Normalwohnraum
- Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung bei der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten
- Kontaktpflege zu Vermieterinnen oder Vermietern
- Zusammenarbeit mit Wohnungsämtern, Sozialämtern und Jobcentern sowie mit den mit der Zwangsräumung befassten Gerichten und den Sozialen Diensten der Justiz
- Hilfe bei notwendigen Anträgen, z. B. für Wohngeld oder Wohnberechtigungsscheine
- Unterstützung bei der Sicherstellung von Strom- und Gasversorgung
- Unterstützung bei der Beantragung von Möbeln, Hausrat und Renovierungen

Wirtschaftliche Situation

- Erschließung von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen
- Hilfe bei der Sicherung von Ansprüchen und deren Beantragung, Wahrung von Fristen, Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme
- Hilfe bei der Geldeinteilung, Überblick über Einnahmen und Ausgaben
- ggf. Unterstützung bei der Geldverwaltung

- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Tätigkeiten (z. B. Regelung von „Kleinstschulden“)
- Vermittlung in sowie Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung und Rechtsanwälten

Gesundheitliche Situation

- Abklärung/Einleitung der gesundheitlichen Regelversorgung (Vermittlung zum Arzt, Einweisung in die Klinik etc.)
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von geeigneten weiterführenden medizinischen oder psychologischen Maßnahmen
- Beratung, Information und Motivierung zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen
- Klärung bei Angelegenheiten der Krankenversicherung und Pflegeversicherung
- ggf. Vermittlung in eine Selbsthilfegruppe und bei Bedarf Anregung einer gesetzlichen Betreuung

Suchtproblematik/psychische Situation

- Klärung von psychischen Auffälligkeiten oder Suchtauffälligkeiten
- Motivierung, Unterstützung und ggf. Begleitung zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen sowie suchtspezifischer Beratung
- Integration in lebensortnahe Hilfsangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen (u. a. Selbsthilfegruppen, Betroffeneninitiativen)
- Hilfen in Krisen und Gefährdungssituationen

Lebenspraktische Situation

- Sichtung und gemeinsame Bearbeitung von Post und anderen Unterlagen
- Anleitung zur Haushaltsführung, zur Wohnungs-, Wäsche- und Körperhygiene
- Vermeidung von Verwahrlosung
- Vermeidung von Straffälligkeit
- ggf. Organisation eines Reinigungsdienstes
- Beratung bzgl. Ernährung
- Unterstützung und Beratung beim Einkauf
- Unterstützung beim Aufbau von Tages- und Wochenstruktur, Schaffung regelmäßiger Termine, Organisation von strukturierenden Angeboten

Familiäre und soziale Situation

- Herausführung aus sozialer Isolation
- Wiederaufbau und Pflege von sozialen und familiären Kontakten
- Hinweise auf Freizeitgestaltung, sportliche und kulturelle Betätigung
- Motivierung zu Freizeitangeboten, Besuch von Vereinen, Gemeindeangeboten oder Ähnlichem
- Förderung der sozialen Kompetenz

- Hilfe bei der Überwindung von Schwellenängsten
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und Krisenintervention

Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitssituation

- Kontakt und Kooperation mit zuständigem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Arbeits- und Berufsberatung
- Motivierung zur Erlangung eines Schulabschlusses und zum Beginn oder zur Wiederaufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz
- Beratung hinsichtlich beruflicher Perspektiven (Arbeits-/Ausbildungsplatz), ggf. gemeinsame Hilfeplanung mit den Trägern beruflicher Maßnahmen
- Hilfe bei Erstellung von Bewerbungen
- Vermittlung bei Problemen am Arbeitsplatz

ORGANISATION UND TRÄGERSCHAFT

- Die Durchführung von Maßnahmen des betreuten Wohnens nach §§ 67 ff. SGB XII sollte bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege liegen. Diese entwickeln die dafür erforderliche Struktur und halten diese vor.
- Das ambulant betreute Wohnen stellt neben der stationären Hilfe und den Fachberatungsstellen ein eigenständiges Angebot dar. Die ambulante Hilfe ist vorrangig gegenüber stationären Angeboten.
- Das ambulant betreute Wohnen findet vorrangig im normalen Wohnraum statt. Die Anmietung erfolgt entweder durch die ehemals Wohnungslosen selbst oder durch die Träger der Hilfen. Das ambulant betreute Wohnen zielt auf die nachhaltige (Re)Integration wohnungsloser Menschen in Wohnraum ab, kann aber auch – entsprechenden Bedarf und Leistungsanspruch vorausgesetzt – im Nachgang zur Prävention zur Anwendung kommen.
- Ambulant betreutes Wohnen kann aber auch für wohnungslose Menschen zur Anwendung kommen, die zum Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme noch nicht in Wohnraum leben, sondern in kommunalen Obdachlosenunterkünften, in sogenannten Mitwohnverhältnissen bei Freunden oder Bekannten oder die sich in sonstigen prekären Lebensverhältnissen befinden.
- Ambulant betreutes Wohnen ist möglichst wohnortnah vorzuhalten.

4.2.2.3 Stationäre Hilfen

FUNKTION

- Persönliche Hilfen in individueller oder gemeinschaftlicher, zentraler oder dezentraler stationärer Unterbringung zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und zur (Re)Integration in normale mietvertraglich abgesicherte Wohnverhältnisse bzw. zur Milderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von prekären Lebenslagen

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

ZIEL

- Überwindung von Wohnungsnotfallsituationen
- (Re)Integration in normale Wohnverhältnisse
- Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

Clearing/Hilfebedarfsfeststellung

- Situationsabklärung und Hilfebedarfsabklärung
- Ermittlung von relevanten Basisdaten
- Überprüfung von Bezugsberechtigung auf Transferleistungen
- Ermittlung des Bedarfs an persönlichen Hilfen

Wohnen

- kurzfristige Aufnahme
- Unterbringung in zentralen Einrichtungen in individueller oder Wohngruppenform in möblierten Einzelzimmern oder Apartments
- Unterbringung in dezentralen Wohnungen im Individual- oder Gruppenwohnen
- Stabilisierung durch den strukturierten Rahmen der stationären Versorgung
- Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung bei der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten
- Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Sichten und Beantworten von Anzeigen, bei der Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern, beim Abschluss eines Mietvertrages, ggf. Begleitung bei der Wohnungsübergabe, bei Wohnungsbesichtigungen
- Integration in Normalwohnraum
- Kontaktpflege zu Vermieterinnen und Vermietern
- Hilfe bei notwendigen Anträgen, z. B. für Wohngeld oder Wohnberechtigungsscheine
- Unterstützung bei der Beantragung von Möbeln, Hausrat und Renovierungen

Wirtschaftliche Situation

- Erschließung von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen
- Hilfe bei der Sicherung von Ansprüchen und deren Beantragung, Wahrung von Fristen, Begleitung zu Ämtern und Behörden
- Sicherstellung der postalischen und telefonischen Erreichbarkeit durch Meldeadresse
- Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme
- Hilfe bei der Geldeinteilung, Überblick über Ein- und Ausgaben
- ggf. Unterstützung bei der Geldverwaltung
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Tätigkeiten
- Schuldenregulierung in geringem Umfang

- Vermittlung in sowie Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung und Rechtsanwältinnen/-anwälten

Gesundheitliche Situation

- Abklärung/Einleitung der gesundheitlichen Regelversorgung (Vermittlung zum Arzt, Einweisung in die Klinik etc.)
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- Motivierung, Beratung und, wenn notwendig, Begleitung zur Inanspruchnahme von geeigneten weiterführenden medizinischen oder psychologischen Maßnahmen
- Anregung und Motivierung zur Annahme einer gesetzlichen Betreuung
- Beratung, Information und Motivierung zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen
- Unterstützung bei der Erreichbarkeit von Angeboten der gesundheitlichen Regelversorgung durch Fahrdienste bzw. durch Fahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs
- Klärung bei Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterstützung bei der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten
- ggf. Vermittlung in bzw. Anbindung an eine Selbsthilfegruppe

Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitssituation

- Kontakt und Kooperation mit zuständigem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit
- Motivierung zur Inanspruchnahme von Arbeits- und Berufsberatung
- Motivierung zur Erlangung eines Schulabschlusses, zum Beginn und zur Wiederaufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz
- Motivierung zur Annahme von Arbeitsangeboten
- Tagesstrukturierende Angebote
- Beratung hinsichtlich beruflicher Perspektiven (Arbeits-, Ausbildungsplatz), ggf. gemeinsame Hilfeplanung mit den Trägern beruflicher Maßnahmen
- Hilfe bei Erstellung von Bewerbungen

Lebenspraktische Situation

- Sichtung und gemeinsame Bearbeitung von Post und anderen Unterlagen
- Begleitung und Unterstützung bei lebens- und alltagspraktischen und hauswirtschaftlichen Angelegenheiten
- Unterstützung, Motivierung und Anleitung in Fragen der Körperhygiene
- Begleitung und Vorbereitung von Ämtergängen
- Unterstützung und Motivierung bei der Freizeitgestaltung
- Suchtproblematik / psychische Situation
- Klärung von psychischen Auffälligkeiten und/oder Suchtauffälligkeiten
- Motivierung, Unterstützung und ggf. Begleitung zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen sowie suchtspezifischer Beratungsangebote, Vermittlung in adäquate Angebote

- Integration in lebensortnahe Hilfsangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen (u. a. Betroffeneninitiativen)

Familiäre und soziale Situation

- Herausführung aus sozialer Isolation
- Wiederaufbau und Pflege von sozialen und familiären Kontakten
- Hinweise auf Freizeitgestaltung, sportliche und kulturelle Betätigung
- Motivierung zum Besuch von Vereinen, Gemeindeangeboten oder Ähnlichem
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und Krisenintervention
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Hilfe bei der Überwindung von Schwellenängsten

ORGANISATION UND TRÄGERSCHAFT

- Die Wahrnehmung der Versorgung Wohnungsloser mit zentralen wie dezentralen stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sollte durch freie Träger der Wohlfahrtspflege erfolgen. Die dafür erforderliche Struktur entwickeln die freien Träger und halten diese vor.
- Zentrale stationäre Hilfe wird in entsprechenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe erbracht, dezentrale stationäre Hilfe in Individualwohnraum oder in gemeinschaftlichen Wohnformen in normalen Wohnraum.
- Zentrale und dezentrale stationäre Hilfen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Soweit die Bedarfe der Hilfeberechtigten eine dezentrale Leistungserbringung erlauben, sollte diese vorrangig in dezentraler Form erbracht werden.
- Für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen sollten ebenso wie für weibliche Wohnungslose spezielle Plätze in zentraler oder dezentraler stationärer Form ausgebaut werden, in denen der besonderen Lebenslage der Zielgruppen entsprochen werden kann.
- Stationäre Plätze sollten möglichst wohnortnah vorgehalten werden, was – nicht zuletzt wegen der ungleich größeren Flexibilität im praktischen Einsatz – für dezentrale Angebote in Wohnungen spricht. Ggf. sollten die Hilfe in Regionalverbänden (benachbarte Kreise und Städte) organisiert werden.

4.3 (Re)Integration und dauerhafte Wohnungsversorgung

FUNKTION

- Unterstützung der von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Haushalte bei der Wohnungssuche und Anmietung

ZIELGRUPPE

- Personen und Haushalte, die aktuell von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind

ZIEL

- Überwindung von Wohnungsnotfallsituationen

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Unterkunfts-kosten nach §§ 20 ff. SGB II

GEGENSTÄNDE UND LEISTUNGEN

Unterstützung der von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Haushalten bei der Wohnungssuche

- u.a. Hilfe beim Sichten und Beantworten von Anzeigen, bei der Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen und Vermietern, ggf. bei der Sicherstellung der Mietzahlungen, beim Abschluss eines Mietvertrages, ggf. Begleitung bei der Wohnungsübergabe, bei Wohnungsbesichtigungen, bei der Inanspruchnahme von Maklerdiensten, der Beantragung von Genossenschaftsanteilen etc.

Nutzung von Instrumenten der Belegungssteuerung

- z. B. Nutzung von Belegungs- und Benennungsrechten

Abbau von Zugangsbarrieren für Wohnungslose auf dem Wohnungsmarkt

- z. B. Einflussnahme auf lokale Richtlinien zur Angemessenheit von Leistungen der Kosten der Unterkunft
- Verhandlungen mit Wohnungsunternehmen über die Bewertung von negativen SCHUFA-Einträgen
- Angebote von Garantieleistungen und wohnbegleitenden Hilfen

Absicherung der Nachhaltigkeit von Reintegration in normale Wohnverhältnisse

- z. B. durch wohnbegleitende Hilfen (s.o.)

Einflussnahme auf kommunale Wohnraumversorgungskonzepte

Entwicklung eigener Konzepte und Projekte zur Wohnraumbeschaffung für Wohnungslose

- z. B. Erwerb von Belegungsrechten, Umbau leerstehende Immobilien, Gründung von sozialen Wohnraumagenturen etc.

Die Arbeitsgruppe verbindet die hier aufgeführten Empfehlungen mit der Hoffnung, dass sie von den zuständigen Stellen auf allen Ebenen (Politik und Verwaltung, Verbandsgemeinden und Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Land, öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege, Wohnungswirtschaft, Jobcenter etc.) aufgegriffen und umgesetzt werden, um einer weiteren Zuspitzung von Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken und aktiv und nachhaltig ihren Abbau zu ermöglichen.